

Anmeldung zur ZED

Unternehmen, die die ZED zur Erstellung und Pflege ihres Expositionsverzeichnisses nutzen wollen, registrieren sich online bei der DGUV über einen sicheren Internetzugang: <https://zed.dguv.de>



Kontakt zur ZED

Telefon: 030 13001-3107
E-Mail: zed@dguv.de
Homepage und Ansprechpartner: <https://zed.dguv.de>

Datenschutz

Die DGUV gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dritte haben keinen Zugang zu den Daten.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de



Zentrale Expositionsdatenbank

– ZED –

Datenbank zur zentralen Erfassung
gegenüber krebserzeugenden
Gefahrstoffen exponierter Beschäftigter

Angebot Ihrer Unfallversicherung

Die Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen exponierter Beschäftigter – „Zentrale Expositionsdatenbank“ (ZED) – ist ein Angebot der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) an Unternehmen, um deren Verpflichtungen nach der Gefahrstoffverordnung nachzukommen.

Unternehmen können ihr Verzeichnis gefährdeter Beschäftigter mithilfe eines Web-Portals der DGUV in der ZED datenschutzgerecht erfassen und verwalten. Nur das jeweilige Unternehmen hat Zugriff auf seine Daten. Einzige Ausnahme: Die DGUV händigt auf Anfrage von Beschäftigten die sie betreffenden Angaben aus. Die DGUV übernimmt auch die Archivierungspflicht von mindestens 40 bzw. fünf Jahren.

Für die optionale Meldung an die Dienste der DGUV Vorsorge muss eine Erklärung vorliegen. Muster und weitere Erläuterungen finden Sie unter: www.dguv-vorsorge.de



Rechtliche Grundlagen



Jedes Unternehmen ist gemäß § 10a Abs. 1 und 2 Gefahrstoffverordnung verpflichtet, ein Verzeichnis über Beschäftigte zu führen, die durch Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B gefährdet sind (Dokumentationspflicht). Dieses muss Angaben zur Art, Höhe und Dauer der Exposition enthalten und mindestens 40 Jahre (im Falle reproduktionstoxischer Gefahrstoffe mindestens fünf Jahre) aufbewahrt werden (Archivierungspflicht). Beschäftigten sind beim Ausscheiden aus dem Betrieb die sie betreffenden Auszüge aus dem Verzeichnis auszuhändigen (Aushändigungspflicht).

Zweck dieser Bestimmung ist die langfristige Beweissicherung bei möglichen Berufskrankheiten mit langen Latenzzeiten, die typisch sind für Erkrankungen durch die genannten Stoffgruppen.

Nach § 10a Abs. 3 Gefahrstoffverordnung besteht die Möglichkeit, die Aushändigungspflicht und die Archivierungspflicht auf den gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu übertragen. Dies wird mit der ZED realisiert, in der Unternehmen das geforderte Expositionsverzeichnis alternativ zur innerbetrieblichen Lösung führen können.



Vorteile der ZED

- Kostenfreies Dienstleistungsangebot
- Einfache dialoggeführte Online-Erfassung der Daten reduziert den Aufwand für die Erstellung und Pflege des Expositionsverzeichnisses
- Komfortables Erstellen und Verwalten von individuellen Organisationseinheiten sowie Nutzende mit verschiedenen Rechten
- Zusätzliche oder alternative Datenübermittlung über ein Excelformat möglich
- Übertragung der Aufbewahrungspflicht von mindestens 40 bzw. fünf Jahren sowie der Aushändigungspflicht gegenüber den Beschäftigten an die DGUV
- Auf Wunsch Ablösung der Meldung an die Dienste der DGUV Vorsorge